



Miet- und Nutzungsreglement

Das Miet- und Nutzungsreglement ist Bestandteil des Mietvertrages und legt speziellen Wert, dass die Kunden die gesetzlichen Bestimmungen kennen und achten.

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Übernahme

- 1.1. Der Mieter hat sich mit einem anerkannten Bootsführerschein zu legitimieren.
- 1.2. Das Boot wird vollgetankt übergeben.
- 1.3. Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von Bootsvermietung Zürichsee zu kontrollieren und auf dem Zustandskontrollblatt (unten) einzutragen.
- 1.4. Der Mieter überprüft ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- 1.5. Ebenfalls vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- 1.6. Jedes Boot ist mit einer Plakette mit der maximalen Zuladung versehen.
- 1.7. Boat4Rent behält sich vor, den Mietvertrag zu annullieren wenn sich zeigen sollte, dass der Mieter nicht sachgemäss mit dem Boot umgehen kann.

2. Betrieb

- 2.1. Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.
- 2.2. Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
 - der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe Plan)
 - die Vorschriften betreffend dem Befahren der Uferzonen
 - die Vorschriften betreffend den Betriebszeiten für Wasserski/Wakeboard (nur zwischen 08:00 und 21:00) sowie der Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht
- 2.3. Der Mieter beachtet die Untiefen gemäss Seefahrtkarten und haftet für alle Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube!) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen und der Antrieb (Z) hydraulisch anzuheben.

3. Abgabe

- 2.1. Das Boot ist vollgetankt abzugeben (Wollishofen-Hafen durchgehend in Betrieb!)
- 2.2. Es darf nur der gemäss Betriebsanleitung vorgesehene Treibstoff (in der Regel bleifrei 95) getankt werden. Das Betanken mit Kanistern ist nicht zulässig. Die Benzinquittung ist bei der Abgabe vorzulegen
- 2.3. Bei der Abgabe erfolgt eine Zustandskontrolle des Bootes, eine Kontrolle des Bootszubehörs sowie der Sportgeräte. Für fehlendes oder defektes Zubehör oder Sportgeräte haftet der Mieter.

4. Versicherungen

- 4.1 Die Mietboote sind haftpflichtrechtlich bei der Winterthur bzw. Allianz Versicherung für Drittschaden versichert. Zusätzlich ist jedes Boot vollkaskoversichert. Der Mieter trägt, ausser bei Sturmschäden, den Selbstbehalt von CHF 500.00.
- 4.2 Boat4Rent verfügt über eine zusätzliche Versicherung die den am Seil gezogenen Wasserskifahrer versichert
- 4.3 Mutwillige Schäden, die durch unsachgerechtes Manövrieren, unzulässige Fahrtmanöver sowie bei Fahrten trotz Sturmwarnung entstehen sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen.

Zürich, April 2004

Bootsvermietung Zürichsee

Firmensitz: Autohaus&Boat4Rent AG

Seestrasse 493, 8038 Zürich

Tel.: +41(0)79 431 88 22 oder +41 (0)79 623 17 46

eMail: miete@bootsvermietungzuerichsee.ch

Webseite: bootsvermietungzuerichsee.ch